

## Information an die Wertpapierinhaber

### von Wertpapieren, die in der Schweiz angeboten werden

#### Mitteilung über die Ersetzung der Emittentin und Wechsel der Zahlstelle

24. Februar 2020

Am 8. November 2018 hat die Commerzbank AG ("**Commerzbank**") einen Vertrag mit der Société Générale S.A. ("**Société Générale**") über den Verkauf ihres Geschäftsbereichs *Equity Markets & Commodities*, der unter anderem die Ausgabe und den Handel von Anlage- und Hebelprodukten umfasst, an die Société Générale und mit dieser verbundene Unternehmen, abgeschlossen.

Im Rahmen dieser Transaktion haben die Parteien vereinbart, dass die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main (die "**SGE**") die Commerzbank als Emittentin ersetzen und sämtliche Verpflichtungen der Commerzbank als Emittentin von bestimmten Wertpapieren übernehmen kann (eine "**Emittentenersetzung**").

Es findet eine Emittentenersetzung gemäß § 12 der jeweiligen Emissionsbedingungen in Bezug auf die von der Commerzbank ausgegebenen Wertpapiere (die durch ihre *ISIN* in der Tabelle in der Anlage spezifiziert sind) statt, wodurch die Commerzbank ihre Position als Emittentin auf die SGE überträgt.

Darüber hinaus:

1. Die Société Générale übernimmt die Funktionen der Berechnungsstelle für und im Rahmen der betroffenen Wertpapiere, die bis zum Stichtag (wie nachstehend definiert) von der Commerzbank ausgeübt werden.
2. Die Société Générale Paris, Zweigniederlassung Zürich übernimmt die Funktionen der Zahlstelle für und im Rahmen der betroffenen Wertpapiere, die bis zum Stichtag (wie nachstehend definiert) von der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Zürich ausgeübt werden.
3. Eigene Indizes der Commerzbank, die den von einer Emittentenersetzung betroffenen Wertpapieren zugrunde liegen, (die "**Proprietären Indizes**") werden jeweils durch einen neuen und – im Hinblick auf sein Konzept, seine Beschreibung und Methodik – ähnlichen eigenen Index ersetzt, für den die Société Générale als Indexsponsor und Indexberechnungsstelle handelt. Bis zum Stichtag (wie nachstehend definiert) wird die Commerzbank weiter als Indexsponsor und Indexberechnungsstelle für die Proprietären Indizes fungieren.
4. Wertpapiere der SGE unterliegen bestimmten Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen, die in bestimmten Rechtsordnungen anwendbar sein können, einschließlich Beschränkungen, die den Verkauf oder eine andere Übertragung an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (*U.S. persons*) verbieten.

Insbesondere dürfen diese Wertpapiere nicht verkauft oder anderweitig übertragen werden, es sei denn im Rahmen einer "Offshore-Transaktion" (*offshore transaction*) (wie in der *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 in ihrer aktuellen Fassung definiert) an oder für Rechnung oder zugunsten einer Person, die (a) keine US-Person im Sinne von *Rule 902(k)(1)* der *Regulation S* ist; und (b) keine Person ist, die unter eine Definition von US-Person (*U.S. person*) für die Zwecke des *United States Commodities Exchange Act* von 1936 in seiner aktuellen Fassung (der "**CEA**") oder einer/eines im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Regel, Leitfadens oder Anordnung der *Commodities Futures Trading Commission* (die "**CFTC**") fällt (zur Klarstellung: jede Person, bei der es sich nicht um eine Nicht-US-Person (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Regel 4.7(a)(1)(iv) handelt (für die Zwecke von Unterabschnitt (D) der CFTC-Regel 4.7(a)(1)(iv) jedoch unter Ausschluss der Ausnahme für qualifizierte berechnigte Personen (*qualified eligible persons*), die keine Nicht-US-Person (*Non-United States person*) sind) gilt als U.S. Person) und (c) keine "U.S. Person" (*U.S. person*) für die Zwecke der finalen Regelungen zur Umsetzung der Kreditrisikokontrollvorschriften von Abschnitt 15G des *U.S. Securities Exchange Act* von 1934 in seiner aktuellen Fassung ist (eine solche Person oder ein solches Konto (*account*), ein "**Zulässiger Übertragungsempfänger**"). Jede Übertragung an eine Person, die kein Zulässiger Übertragungsempfänger ist, ist von Anfang an ungültig und ohne jegliche rechtliche Wirkung.

Der Stichtag der Emittentenersetzung (der "**Stichtag**") und die Übernahme sämtlicher Rechte und Verpflichtungen der Commerzbank im Rahmen und in Bezug auf diese Wertpapiere durch die SGE ist abhängig vom Eintritt bestimmter Bedingungen wie, unter anderem, dem Abschluss operationeller Vorbereitungsarbeiten, der Einigung in Bezug auf sämtliche wirtschaftlichen Konditionen, der wirksamen Leistung von Zahlungen und der Finalisierung der rechtlichen Dokumentation.

Zum Zeitpunkt dieser Mitteilung ist der erwartete Stichtag der 2. März 2020 (oder kurz davor bzw. danach).

Am Stichtag werden die Commerzbank und die Société Générale in einer Mitteilung die von der Übertragung betroffenen Wertpapiere bekanntgeben, indem sie die entsprechenden ISIN veröffentlichen und den Wertpapierinhabern weitere Informationen zur Verfügung stellen.

Kommt es nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung zu einer Änderung des Stichtags, werden die Commerzbank und die Société Générale in einer entsprechenden weiteren Mitteilung darüber informieren.

Für nähere Informationen zur Ersetzung der Emittentin wenden Sie sich bitte an:  
[CrystalFlowMigration@commerzbank.com](mailto:CrystalFlowMigration@commerzbank.com)

**Anlage** (*Liste der Wertpapiere*)

**Unlimited TURBO-Optionsscheine**

<b>ISIN</b>	<b>Valor</b>
DE000CU4AV32	48504668
DE000CU25230	48345423